

Richtlinien des Landkreises Stollberg zur Übernahme angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (KdU- und EBH-Richtlinien SGB II) in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 28.06.2006, gültig ab 01.01.2007

Inhalt

- 1 Grundsätze
- 2 Angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung
- 3 Einmalige Beihilfen (EBH)
 - 3.1 Grundsätzliches
 - 3.2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - 3.3 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
 - 3.4 Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1 Grundsätze

Die KdU- und EBH-Richtlinien SGB II des Landkreises Stollberg treffen auf Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Leistungsträgers überlassen sind. Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II) ausreichend entsprochen wurde. Insbesondere haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gemäß § 2 Abs. 2 SGB II in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten, ehe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden. Sofern in diesen Richtlinien Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu dieser Obergrenze vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen. Sollten den Regelungen dieser Richtlinien künftige Rechtsverordnungen des Bundes entgegenstehen, ist abweichend von diesen Richtlinien nach den Rechtsverordnungen des Bundes zu verfahren.

2 Angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung

Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Betriebskosten; bei eigengenutztem Wohnraum in Eigenheimen: Hauslasten) sowie Heizkosten (nur bei Sammelheizung) werden bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) in der für den/die Hilfe Suchenden tatsächlich anfallenden Höhe bis zu den in folgender Tabelle angegebenen monatlichen Höchstbeträgen anerkannt:

Anzahl der zum Haushalt bzw. zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen	Höchstbetrag für die Kosten der Unterkunft in €	Höchstbetrag für die Anerkennung von Heizkosten in €	
		einschließlich Warmwasseraufbereitung (Eckwert als Berechnungsgrundlage)	ohne Warmwasseraufbereitung
1	230,00	54,00	43,20
2	310,00	72,00	57,60
3	365,00	90,00	72,00
4	425,00	108,00	86,40

Bei Haushalten mit mehr als 4 Personen erhöhen sich die angegebenen Höchstbeträge für jede weitere zum Haushalt bzw. zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person bzgl. des Höchstbetrags für die Kosten der Unterkunft um 60,00 € und bzgl. der Heizkosten um 18,00 € (einschließlich Warmwasseraufbereitung) bzw. 14,40 € (ohne Warmwasseraufbereitung). Die tatsächlichen Gesamtheizkosten sind vor der Anerkennung als Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes pauschal um 20 % oder um die konkreten Warmwasseraufbereitungskosten lt.

Mietvertrag oder Vermieterbescheinigung zu kürzen, sofern die Warmwasseraufbereitung über Sammelheizung erfolgt. Bei Vorliegen besonderer Lebenssituationen (insbesondere Behinderung, Krankheit von Familienangehörigen o. ä.), die in ursächlichem Zusammenhang mit einem höheren Bedarf an Wohnfläche, Betriebs- oder Heizkosten stehen, kann eine angemessene Erhöhung der Höchstbeträge erfolgen. Bei unsaniertem Altbau oder vergleichbaren Baulichkeiten, die in der Regel einen niedrigeren Mietzins haben, kann der baulich bedingte höhere Heizkostenanfall aus dem Differenzbetrag bis zu den o. g. Höchstbeträgen für die Kosten der Unterkunft ausgeglichen werden.

Auf gesonderten formlosen Antrag ist der Höchstbetrag für die Anerkennung von Heizkosten für Bedarfsgemeinschaften, die Wohnungen mit Fernwärmebezug bewohnen, um 0,05 €/m² bzw. 0,04 €/m² (ohne Warmwasseraufbereitung) bezogen auf die für die Haushaltsgröße zu Grunde liegende Wohnflächenobergrenze nach der folgenden Tabelle zu erhöhen. Der Leistungsberechtigte hat mit der Antragstellung nachzuweisen, dass seine Unterkunft mit Fernwärme beheizt wird (z. B. durch Vorlage der Heizkostenabrechnung).

Anzahl der zum Haushalt bzw. zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen	Höchstbetrag für die Anerkennung von Heizkosten aus Fernwärmebezug in €	
	einschließlich Warmwasseraufbereitung Eckwert als Berechnungsgrundlage)	ohne Warmwasseraufbereitung
1	56,25	45,00
2	75,00	60,00
3	93,75	75,00
4	112,50	90,00

Bei Haushalten mit mehr als 4 Personen erhöhen sich die angegebenen Höchstbeträge für jede weitere zum Haushalt bzw. zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person bzgl. des Höchstbetrags der Heizkosten aus Fernwärmebezug um 18,75 € (einschließlich Warmwasseraufbereitung) bzw. 15,00 € (ohne Warmwasseraufbereitung).

Unabhängig von den vorstehenden grundsätzlichen Regelungen ist bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen eine abweichende Leistungserbringung auf Grundlage gefestigter aktueller Rechtsprechung geboten. Insbesondere sind Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die im Rahmen der Vermögensschutzvorschriften des SGB II vermögensgeschützte Wohnfläche anzuerkennen. Als Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Übernahme der monatlichen laufenden Heizkosten gelten dabei die in den KdU-Empfehlungen des Sächsischen Landkreistages genannten jährlichen Brennstoffmengen:

- Brikett, feste Brennstoffe 35 kg/m²,
- Ölheizung 21 l/m²,
- Gasheizung 21 m³/m²,
- Elektroheizung 161 kWh/m².

Bei der jährlich vorzunehmenden Pauschalierung ist in der Regel von den Sommerpreisen auszugehen. Als diesbezüglicher Stichtag wird der 15.07. eines Jahres festgesetzt.

3 Einmalige Beihilfen (EBH)

3.1 Grundsätzliches

Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II getroffen.

Eine Leistungsgewährung (EBH-Bewilligung) ist nur möglich, wenn die Beschaffung der Erstaussstattungen oder die Durchführung der Klassenfahrt nicht bereits vor Genehmigung durch die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erfolgte. In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge verlangt werden. Für den in § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II geregelten Anspruch auf einmalige Leistungen bzw. Beihilfen (EBH) für Antragsteller, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen bzw. erhalten, ist das monatliche Einkommen der Bedarfsgemeinschaft dem sich

rechnerisch ergebenden laufenden Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizkosten unter Beachtung der in Pkt. 2 angeführten Höchstbeträge sowie etwaiger Mehrbedarfe nach § 21 SGB II) gegenüberzustellen und das sich ergebende überteilende Einkommen nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II für einen Zeitraum von bis zu 7 Monaten auf den Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II (EBH für Erstaussstattungen oder mehrtägige Klassenfahrten) anzurechnen. Die im Folgenden in diesen Richtlinien genannten Werte für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens sind jeweils Richtgrößen, von denen bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall abgewichen werden kann.

3.2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Erstaussstattungen für die Wohnung kommen bei erstmaliger Gründung eines Hausstandes, z. B. bei notwendigem Auszug – aus dem elterlichen Haushalt, – aus der ehelichen Wohnung wegen Trennung oder Scheidung bzw. Auflösen der eheähnlichen Gemeinschaft, – aus möbliertem Wohnraum, – nach einem Wohnungsbrand, – aus einem Heim oder einer Obdachlosenunterkunft, – bei einer Erstanmietung nach Haft, – zur Sesshaftmachung von Menschen ohne festen Wohnsitz in Betracht.

Bei Erstaussstattungen ist es unschädlich, wenn noch einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden sind. Diese sind auf der Grundlage der im Bereich der Gebrauchtwarenvermittlung gültigen Preise dem Bedarf gegenzurechnen. In begründeten Fällen (z. B. notwendiger Auszug aus einer Wohnung mit Gasversorgung in eine Wohnung mit Elektroenergie) können auch einzelne Bedarfsgegenstände (Elektroherd statt Gasherd) als Erstaussstattung zählen. Ein möglicher Verkaufserlös des ursprünglichen Gerätes mindert den Bedarf. Zur Feststellung, ob es sich tatsächlich um eine Erstaussstattung handelt und in welchem Umfang ein Bedarf besteht, ist der Außendienst einzuschalten. Bei der Beschaffung von Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf von im Bereich der Gebrauchtwarenvermittlung gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätigen Anbietern angemessen gedeckt werden kann. Dabei gelten für die Teilbereiche der Wohnungserstaussstattung folgende Höchstgrenzen:

- a) Möbel: max. 410,00 € für einen Einpersonenhaushalt
zzgl. 52,00 € für jede weitere zum Haushalt zählende Person.
 - b) Waschmaschine: max. 320,00 €
(einschließlich Transport- und Anschlusskosten)
 - c) Kühlschrank: max. 150,00 €
für Ein- bis Dreipersonenhaushalte,
max. 255,00 € für Haushalte ab 4 Personen (einschließlich Transport und Anschlusskosten)
 - d) Staubsauger: max. 60,00 €
 - e) Elektroherd: max. 150,00 €
 - f) Gasherd: max. 200,00 € (einschließlich Transport- und Anschlusskosten)
 - g) Sonstiger Hausrat (Geschirr, Töpfe u. ä.):
max. 50,00 € (Einpersonenhaushalt), zzgl. 10,00 € für jede weitere zum Haushalt zählende Person
 - h) Gardinen: max. 5,50 € je lfd. Meter (als Maß gilt das 2-fache Innenmaß der Fenster),
Übergardinen (nur für Schlaf-, Bade- und Kinderzimmer):
max. 4,50 € je lfd. Meter (als Maß gilt das 1,5-fache Innenmaß der Fenster)
oder Jalousien: max. 1,00 € je 0,10 Meter Breite
- Übersteigendes Einkommen wird für 5 Monate angerechnet.

3.3 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Außer bei Schwangerschaft und Geburt kommen Erstaussstattungen für Bekleidung nur bei Gesamtverlust (z. B. Wohnungsbrand) oder bei neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z. B. krankheitsbedingter kurzfristiger

großer Gewichtsverlust) in Betracht. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Ausnahmefällen sind die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen und der Verweis auf die vorrangige Nutzung des Angebots von Kleiderkammern zulässig.

a) Erstaussstattungen für Bekleidung

Alter	Höchstbetrag der Erstaussstattung Bekleidung in €	
	Sommerbedarf	Winterbedarf
7 Monate bis zum 13. Lebensjahr	190	230
ab dem 14. Lebensjahr	240	280
Zeitraum der Antragsstellung	01.04. bis 30.09.	01.10. bis 31.03.

In begründeten Ausnahmefällen können die Pauschalbeträge in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf erhöht oder reduziert werden.

Übersteigendes Einkommen wird für den Antragsmonat angerechnet.

b) Schwangerenbekleidung und Klinikbedarf: 100,00 €

c) Babyerstaussstattung (Bekleidung und Säuglingsbedarf incl. Kinderwagen): 315,00 €

bei erneuter Geburt innerhalb von 3 Jahren 160,00 €

Die Auszahlung von Beihilfen für Schwangerenbekleidung, Klinikbedarf und Babyerstaussstattung erfolgt in der Regel in zwei Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag in Höhe von 205 € (150 € bei erneuter Schwangerschaft) für Schwangerenbekleidung, und Klinikbedarf sowie einen Abschlag auf die Babyerstaussstattungsbeihilfe wird in der 20. Schwangerschaftswoche gewährt. Der Restbetrag von 210 € (110 € bei erneuter Schwangerschaft) gelangt nach Geltendmachung 8 Wochen vor dem ärztlich bescheinigten Entbindungstermin zur Auszahlung.

Übersteigendes Einkommen wird für 5 Monate angerechnet.

3.4 Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Es sind nur Einmalhilfen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen möglich. Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen und weitere in diesem Zusammenhang entstehende Kosten (z. B. besondere Bekleidung oder Ausrüstung) wird hiervon nicht erfasst; er ist über die Regelleistung abgegolten. Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten werden auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von

- 100,00 € für die Klassenstufen 1 bis 4,
- 180,00 € für die Klassenstufen 5 bis 10,
- 230,00 € für die Klassenstufen 11 und 12

gewährt. Als häusliche Ersparnis sind 30 % der Regelleistung nach § 20 SGB II für den Schüler anzusetzen und von der Beihilfe abzusetzen; An- und Abreisetag gelten dabei als ein Tag. Übersteigendes Einkommen wird für 2 Monate angerechnet.

4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Richtlinien des Landkreises Stollberg zur Übernahme angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (KdU- und EBH-Richtlinien SGB II) treten zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzen insoweit die bis 31.12. 2006 gültigen KdU- und EBH-Richtlinien SGB II vom 09.09. 2004 in der Fassung vom 29.04.2005. Die Regelungen des Pkt. 2 sind unabhängig davon bei allen Neu- und Fortbewilligungsbescheiden bereits ab 01.07.2006 anwendbar.

Stollberg, den 29.06.2006

Hertwich
Landrat